

Verordnung der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark über die Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses

Aufgrund des § 96 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998,
zuletzt geändert durch BGBl I 61/2010, wird verordnet:

Artikel I

1) § 6 Abs. 5 lautet:

„(5) Mitglieder, die zwar nicht von der Ausübung des Amtes im Einzelfall ausgeschlossen sind, aber deren Unbefangenheit aus anderen Gründen in Zweifel gezogen erscheint, dürfen an der Behandlung und Beratung sowie der Beschlussfassung der betreffenden Angelegenheit nicht teilnehmen. Das Mitglied ist verpflichtet, Befangenheitsgründe selbst anzuzeigen. Wenn sich das Mitglied nicht befangen fühlt, hat der Verwaltungsausschuss mit einfacher Mehrheit darüber zu entscheiden, ob Befangenheit vorliegt oder nicht.“

2) § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Verwaltungsausschuss hat die bei ihm eingelangten und nachträglich nicht zurückgezogenen Beschwerden mit den entsprechenden Aktenunterlagen binnen zwei Wochen dem Beschwerdeausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
Der Vorsitzende kann sich zum Inhalt der Beschwerde in einem kurzen Vorlagebericht äußern.“

3) § 13 lautet:

„§ 13 Zustellung

- (1) Bescheide des Verwaltungsausschusses sind mit Zustellausweis (Übernahmschein) oder eingeschriebenen Brief durch die Post oder durch Angestellte des Kammeramtes zuzustellen. Bleibt ein Zustellversuch erfolglos, sind binnen Monatsfrist neuerliche Zustellungen zu versuchen, allenfalls nach Ermittlung einer neuen Anschrift. Nur wenn die Annahme verweigert wird, so ist das Schriftstück im Kammeramt durch 14 Tage zur Behebung zu hinterlegen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt die Zustellung des Schriftstückes als erfolgt.
- (2) **Abweichend zu Abs. 1 können Bescheide über**
- a) **Gewährung der Krankenbeihilfe, des Wochengeldes oder der Kurbeihilfe,**
 - b) **Zuerkennung von Ermäßigung**
 - c) **Gewährung einer Stundung und bzw. oder einer Ratenzahlung,**
- durch einfachen Brief zugestellt werden, wenn dem Antrag des Kammerangehörigen vollinhaltlich stattgegeben worden ist.“**

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.211 in Kraft.